

## **F-1 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung**

Gremium: Kreismitgliederversammlung  
Beschlussdatum: 13.04.2024  
Tagesordnungspunkt: 1. Formalia

### **Antragstext**

1 ALT - §3 Anträge (2):

2 "Antragsberechtigung und Antragsfrist  
3 richten sich nach der Satzung des Kreisverbands."

4 NEU - §3 Anträge (2):

5 "Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach der Satzung des  
6 Kreisverbands. **Für Änderungsanträge gilt eine Frist von 24 Stunden.**"

## **B-1 Bündnis Rosenthaler Vorstadt für Demokratie, Vielfalt und Respekt**

Gremium: Kreismitgliederversammlung  
Beschlussdatum: 13.04.2024  
Tagesordnungspunkt: 4. Bündnis Rosenthaler Vorstadt

### **Antragstext**

- 1 Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin-Mitte unterstützt das Bündnis
- 2 Rosenthaler Vorstadt mit seinem Leitbild für Demokratie, Vielfalt und Respekt
- 3 und schließt sich dem Bündnis an.

## **D-1 Die Verfassung schützen – Gefahren für die Demokratie erkennen**

Gremium: Kreismitgliederversammlung  
Beschlussdatum: 13.04.2024  
Tagesordnungspunkt: 5. Landesdelegiertenkonferenz "Demokratie stärken"

### **Antragstext**

1 Ersetzt Z.: 189-208 des [Leitantrags](#):

2 Die Entscheidung, mit dem Grundgesetz eine wachsame und wehrhafte Demokratie zu  
3 schaffen, findet ihren Niederschlag auch in den Verfassungsschutzämtern des  
4 Bundes und der Länder. Ihr grundgesetzlicher Auftrag beginnt dort, wo  
5 Extremist\*innen die obersten und durch die Verfassung garantierten  
6 Werteprinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung bedrohen - also den  
7 Kernbestand unseres demokratischen Systems. Die Verfassungsschutzämter leisten  
8 einen unverzichtbaren Beitrag dazu, dass diese Gefahren für unsere Gesellschaft  
9 frühzeitig erkannt werden. Gerade in der Diskussion über die  
10 Verfassungsfeindlichkeit der AfD zeigt sich, wie wichtig ihre Erkenntnisse sind.  
11 Doch hier zeigt sich auch: Der Verfassungsschutz Berlin muss vor Gefahren noch  
12 früher warnen. Nämlich bereits dann, wenn der belastbare Verdacht besteht, dass  
13 eine Gruppierung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung agiert. Nur  
14 so wird er seiner Rolle als Frühwarnsystem gerecht. Dass dies rechtsstaatlich  
15 gelingen kann, zeigt das Bundesamt für Verfassungsschutz: Das VG Köln hat  
16 erstinstanzlich bestätigt, dass die AfD als rechtsextremistischer Verdachtsfall  
17 eingestuft werden darf.

18 Die Verfassungsschutzämter leisten auch dann einen Beitrag, wenn es gilt,  
19 Extremist\*innen aus sensiblen Bereichen unseres Sicherheitsapparates fern zu  
20 halten. Ihre Erkenntnisse sind zentraler Bestandteil von  
21 Sicherheitsüberprüfungen. Leider gelangen dennoch viel zu oft insbesondere  
22 Rechtsextremist\*innen in unsere Sicherheitsbehörden. Daher muss der Senat  
23 prüfen, ob Sicherheitsüberprüfungen auf weitere Bereiche ausgeweitet werden  
24 müssen. Auch die Maßnahmen, die bei einer Sicherheitsüberprüfung durchzuführen  
25 sind, müssen evaluiert und ggf. nachjustiert werden. So ist es schlicht nicht  
26 nachvollziehbar, dass der Berliner Verfassungsschutz nicht einmal zu Personen,  
27 die die höchste Sicherheitsfreigabe erhalten, im öffentlich einsehbaren Teil des  
28 Internets recherchieren darf. Selbst für jeden sichtbar geteilte Bilder mit  
29 extremistischen Inhalten auf einschlägigen Webseiten bleiben so unbemerkt. So

30 hält man Rechtsextremist\*innen nicht aus unseren Sicherheitsbehörden fern.

31 Mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine rückt eine  
32 weitere Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes zunehmend in den Fokus: Die  
33 Spionageabwehr. Mehrere Gerichtsverfahren zeigen, dass Deutschland für  
34 ausländische Geheimdienste - und insbesondere russische - nach wie vor ein  
35 herausragendes Operationsgebiet ist. Dem müssen wir entschieden entgegenreten.  
36 Hier muss der Verfassungsschutz mehr sensibilisieren und entschieden  
37 einschreiten. Der Senat muss sicherstellen, dass dieser Schwerpunkt sich in der  
38 Ausrichtung des Verfassungsschutzes widerspiegelt.

39 Dass der Berliner Verfassungsschutz eine tragende Säule in der Berliner  
40 Sicherheitsarchitektur ist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es einen  
41 großen Reformbedarf gibt. Insbesondere die rechtsextreme Anschlagsserie in  
42 Neukölln wirft erneut weitreichende Fragen zum Agieren des Verfassungsschutzes  
43 auf. Daraus müssen Konsequenzen gezogen werden. Es braucht eine Vertrauens- und  
44 Transparenzoffensive. Dazu gehört auch, dass die Kontrolle ausgebaut wird.  
45 Deswegen fordern wir ein eigenes Gesetz zur Kontrolle der Berliner  
46 Verfassungsschutzbehörde. Dort sind die Kontrollrechte des Ausschusses für  
47 Verfassungsschutz zu bündeln. Dabei ist klarzustellen, dass sich die  
48 Kontrollzuständigkeit auch auf die Zusammenarbeit mit anderen Behörden  
49 erstreckt. Angehörigen des Verfassungsschutzes muss es gesetzlich gestattet  
50 sein, sich bei innerdienstlichen Missständen unmittelbar an den Ausschuss zu  
51 wenden. Zudem fordern wir, dass die Themen, über die der Senat den Ausschuss für  
52 Verfassungsschutz zu informieren hat, gesetzlich präzisiert werden.

53 Wenn die anstehende Novelle des Berliner Verfassungsschutzes auch für diese  
54 Punkte genutzt wird, kann es gelingen, verloren gegangenes Vertrauen  
55 zurückzugewinnen. In einer Zeit, in der die Arbeit der Verfassungsschutzämter  
56 vielleicht wichtiger denn je ist, unterstützen wir diese Reformbemühungen  
57 konstruktiv.

## **S-1 A-2 Anlage zur Satzung - Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt**

Gremium: Kreismitgliederversammlung  
Beschlussdatum: 13.04.2024  
Tagesordnungspunkt: 6. Landesdelegiertenkonferenz  
"Strukturreform"

### **Antragstext**

1 Die Anpassung der Satzungsanlage zur Beschwerdekommision ist sinnvoll.  
2 Allerdings sollte die Zusammensetzung angepasst werden. Gerade in  
3 innerparteilichen Strukturen ist es aufgrund persönlicher Abhängigkeiten und  
4 Interessen oft schwierig, sich Personen anzuvertrauen, die selbst  
5 Berufspolitiker:innen sind. Daher sollten für die Beschwerdekommision neben  
6 Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitenden auch Parlamentarier:innen und  
7 Regierungsmitglieder nicht wählbar sein.

8 Die Änderungen sind fett markiert:

9 (3) Die Beschwerdekommision besteht aus drei für zwei Jahre vom Landesausschuss  
10 gewählten Mitgliedern. Auf Wunsch der Betroffenen werden sie nur von Frauen  
11 beraten. Wählbar sind nur Parteimitglieder, die nicht dem Landes- **oder**  
12 **Bundes**vorstand der Partei, **dem Abgeordnetenhaus, dem Bundestag oder dem**  
13 **Europaparlament** angehören, **Mitglied des Senats oder eines Bezirksamts sind** und  
14 nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum  
15 Landesverband stehen.

## S-2 A-3 Anlage zur Satzung - Antidiskriminierungsstelle

Gremium: Kreismitgliederversammlung  
Beschlussdatum: 13.04.2024  
Tagesordnungspunkt: 6. Landesdelegiertenkonferenz  
"Strukturreform"

### Antragstext

1 Die Aufnahme der Antidiskriminierungsstelle in die Satzung ist sinnvoll.  
2 Begrüßenswert ist auch die Neuaufnahme einer dritten, externen Person ohne  
3 Parteizugehörigkeit mit beruflicher Expertise. Diese externe  
4 Professionalisierung hatten wir im Mai 2022 im landesweiten Call for Paper zum  
5 Strukturreformprozess gefordert: <https://wolke.netzbegruenung.de/f/54239820>  
6 Allerdings sollte auch die Zusammensetzung der Antidiskriminierungsstelle auch  
7 im Hinblick auf die beiden nicht-externen Mitglieder angepasst werden. Gerade in  
8 innerparteilichen Strukturen ist es aufgrund persönlicher Abhängigkeiten und  
9 Interessen oft schwierig, sich Personen anzuvertrauen, die selbst  
10 Berufspolitiker:innen sind. Daher sollten für die Antidiskriminierungsstelle  
11 neben Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitenden auch Parlamentarier:innen und  
12 Regierungsmitglieder nicht wählbar sein.

13 Die Änderungen sind fett markiert:

14 (3) Die Antidiskriminierungsstelle besteht aus mindestens zwei und maximal drei  
15 für zwei Jahre vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern. Zwei der Mitglieder  
16 der Antidiskriminierungsstelle müssen Parteimitglieder sein. Wählbar sind dabei  
17 nur Personen, die nicht dem Landes- **oder Bundes**vorstand der Partei, **dem**  
18 **Abgeordnetenhaus, dem Bundestag oder dem Europaparlament** angehören, **nicht**  
19 **Mitglieder des Senats oder eines Bezirksamts sind** und nicht in einem  
20 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis oder einem Angestelltenverhältnis zum  
21 Landesverband stehen. Das dritte Mitglied ist durch eine externe Person ohne  
22 Parteizugehörigkeit zu besetzen, die über eine berufliche Expertise im Bereich  
23 Antidiskriminierung, Antidiskriminierungsrecht oder Antidiskriminierungsberatung  
24 verfügt. Die Ernennung erfolgt durch den Diversity-Rat des Landesverbands. Ihre  
25 Tätigkeit im Rahmen der Antidiskriminierungsstelle wird nach Aufwand vergütet.

## S-4 SÄA-9 Wahlversammlung

Gremium: Kreismitgliederversammlung  
Beschlussdatum: 13.04.2024  
Tagesordnungspunkt: 6. Landesdelegiertenkonferenz  
"Strukturreform"

### Antragstext

1 Das neue Gremium der Wahlversammlung trägt den formal-rechtlichen Vorgaben beim  
2 Aufstellen von Wahllisten für das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Deutschen  
3 Bundestag Rechnung. Es lässt uns aber das vorgeschlagene mehrstufige Verfahren  
4 zur Aufstellung der Wahllisten grundsätzlich überdenken.

5 In der Vergangenheit wurde bei den Berliner Grünen für Landeslisten immer ein  
6 Meinungsbild einer basisdemokratischen Landesmitgliederversammlung erstellt und  
7 die Liste anschließend durch eine Landesdelegiertenkonferenz bestätigt bzw.  
8 rechtskonform gewählt. (Die einzige Ausnahme davon bildete die Corona-Pandemie,  
9 während der aufgrund strenger Hygieneregeln keine Landesmitgliederversammlung  
10 durchgeführt wurde). Dieses traditionell zweistufige Verfahren sollte bewusst  
11 einige formal-rechtliche Vorgaben umgehen. So sollten auch Menschen, die in der  
12 Hauptwahl nicht wahlberechtigt sind (z.B. Minderjährige, ausländische  
13 Staatsangehörige), mitentscheiden dürfen.

14 Zukünftig wird eine zusätzliche Wahlversammlung zur Bestätigung von  
15 Meinungsbildern nötig, da die Landesdelegiertenkonferenz in ihrer aktuellen  
16 Zusammensetzung auch keine rechtskonforme Liste wählen kann. (Dies hängt auch  
17 mit den Vorgaben des Parteiengesetzes zusammen.) Theoretisch würde aus einem  
18 zweistufigen ein dreistufiges Verfahren: (1) basisdemokratisches Meinungsbild  
19 der Landesmitgliederversammlung -> (2) ggf. Bestätigung durch eine  
20 Landesdelegiertenkonferenz -> (3) formelle Wahl durch die Delegierten einer  
21 Wahlversammlung.

22 Wir möchten zwei effiziente, alternative Vorschläge zur Aufstellung der  
23 Landeslisten vorschlagen und auf der Landesdelegiertenkonferenz beraten, die die  
24 Grundsätze der Basisdemokratie und Rechtssicherheit in den Mittelpunkt stellen:

25 Zum einen möchten wir grundsätzlich an der basisdemokratischen Tradition  
26 festhalten, dass ein Meinungsbild in jedem Fall durch die  
27 Landesmitgliederversammlung (und nicht durch die Landesdelegiertenkonferenz)

28 erstellt wird. Falls der Landesvorstand die Landesmitgliederversammlung  
29 abschaffen bzw. zukünftig von der bestehenden Auslegungspraxis der Landessatzung  
30 abweichen möchte, muss dies auf einem Landesparteitag beschlossen werden. Das  
31 grundsätzliche Wahlverfahren sollte keine Entscheidung des jeweils amtierenden  
32 Landesvorstands sein, da dies zu sachfremden Erwägungen führen kann. Die in dem  
33 vorliegenden Satzungsänderungsantrag erstmals angedeutete zweistufige Wahl einer  
34 Landesliste über eine Landesdelegiertenkonferenz mit anschließender  
35 Wahlversammlung stellt eine Einschränkung der Idee der Basisdemokratie dar und  
36 hätte keine Vorteile gegenüber einer einstufigen Delegierten-Wahl nur über die  
37 Wahlversammlung.

38 Zum anderen möchten wir daher alternativ eine einstufige, rechtssichere  
39 Möglichkeit zur Wahl der Landesliste vorschlagen. Für den Fall, dass  
40 Meinungsbilder - egal ob durch eine Landesmitgliederversammlung oder eine  
41 Landesdelegiertenkonferenz - mit anschließender Bestätigung keine rechtssicheren  
42 Wege sein sollten, eine Wahlliste aufzustellen, dann sollten wir uns auch mit  
43 der einstufigen Variante beschäftigen, die Wahl nur durch die rechtssichere  
44 Wahlversammlung durchzuführen. Hierbei wären alle formal-rechtlichen Vorgaben  
45 eingehalten. Alle Mitglieder können die Delegierten mitwählen. In den  
46 Wahlversammlungen in den Bezirken können auch die Mitglieder mitwählen, die ihr  
47 Stimmrecht in anderen Abteilungen haben. Außerdem werden dort auch  
48 Meinungsbilder durchgeführt, sodass auch jene Mitglieder ihre Meinung einbringen  
49 können, die zur Hauptwahl nicht wahlberechtigt sind.

50 Aus diesen Erwägungen ergeben sich die folgenden beiden Änderungsanträge:

51 *Änderungsantrag basisdemokratische Variante - Landesmitgliederversammlung mit*  
52 *Bestätigung durch die Wahlversammlung*

### 53 § 17 Wahlversammlung

54 (1) Soweit die Landesmitgliederversammlung zur Aufstellung der Landeslisten für  
55 die Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag berufen ist, werden  
56 die Landeslisten durch eine Wahlversammlung gewählt.

57 (2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und soll  
58 im direkten Anschluss zur Landesmitgliederversammlung stattfinden.

59 *Änderungsantrag rechtssichere Variante - Wahl durch die Wahlversammlung*

### 60 § 17 Wahlversammlung

61 (1) Die Landeslisten für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen  
62 Bundestag werden durch die Wahlversammlung gewählt.



63 (2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen.

64 *Zum Vergleich der Vorschlag des Landesvorstands:*

65 § 17 Wahlversammlung

66 (1) Soweit die Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landeslisten für  
67 die Wahlen  
68 zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag berufen ist, werden die  
69 Landeslisten durch eine Wahlversammlung gewählt.

70 (2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und soll  
71 im direkten Anschluss zur Landesdelegiertenkonferenz bzw.  
72 Landesmitgliederversammlung stattfinden.

73 Im Vorschlag des Landesvorstands findet sich auch eine Änderung, wer die  
74 Delegierten wählen kann und wer gewählt werden kann. Für die Wahl der  
75 Delegierten der Wahlversammlung müssen neben den Mitgliedern des Kreisverbands  
76 auch jene Mitglieder eingeladen werden, die im Bezirk wohnen, ihr Stimmrecht  
77 jedoch woanders ausüben. Bei großen Kreisverbänden mit vielen Mitgliedern und  
78 Delegierten führt dies sowohl in der Vorbereitung als auch im Wahlverfahren  
79 schnell zu einem großen Mehraufwand und kann dazu führen, dass eine gemeinsame  
80 Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung und zur Landesdelegiertenkonferenz  
81 nicht in einer gemeinsamen Sitzung stattfinden kann. Es sollte in der Satzung  
82 die Möglichkeit geben, die Wahlen auf verschiedene Sitzungen aufzuteilen.  
83 Außerdem sollte das passive Wahlrecht nicht unnötig eingeschränkt werden. Wir  
84 beantragen daher folgende Änderungen im Absatz 3 und 4 des neuen § 17  
85 Wahlversammlungen:

86 (3) Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen  
87 haben alle Mitglieder das aktive Wahlrecht, die zu diesem Zeitpunkt zur  
88 jeweiligen Wahl des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die  
89 Landesliste aufgestellt wird, aktiv wahlberechtigt sind, und im Bezirk ihren  
90 Hauptwohnsitz haben. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer  
91 Abteilung oder einer innerparteilichen Vereinigung ausüben. Das passive  
92 Wahlrecht haben alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt zur jeweiligen Wahl des  
93 Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die Landesliste aufgestellt wird,  
94 aktiv wahlberechtigt sind.

95 (4) Jede Bezirksgruppe erhält zwei Grundmandate. Die Wahl der Delegierten  
96 erfolgt für die Aufstellung einer Landesliste. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3  
97 Sätze 2, 3, 5 bis 7 entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in  
98 einer Abteilung oder  
99 innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen  
100

101 Bezirk haben, berücksichtigt werden. Bei der Wahl der Delegierten sind die  
102 jeweiligen wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Zeitpunkt der Wahl der  
Delegierten, einzuhalten.

103 *Zum Vergleich der Vorschlag des Landesvorstands:*

104 (3) Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen  
105 haben das aktive und passive Wahlrecht alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt  
106 zur jeweiligen Wahl des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die  
107 Landesliste aufgestellt wird, aktiv wahlberechtigt sind, und im Bezirk ihren  
108 Hauptwohnsitz haben. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer  
109 Abteilung oder einer innerparteilichen Vereinigung ausüben.

110 (4) Jede Bezirksgruppe erhält zwei Grundmandate. Die Wahl der Delegierten  
111 erfolgt für die Aufstellung einer Landesliste und soll zusammen mit der Wahl der  
112 Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz erfolgen. Im Übrigen gelten § 16 Abs.  
113 3 Sätze 2, 3, 5 bis 7 entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in  
114 einer Abteilung oder innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren  
115 Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk haben, berücksichtigt werden. Bei der Wahl  
116 der Delegierten sind die jeweiligen wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der  
117 Zeitpunkt der Wahl der Delegierten, einzuhalten.